Gemeinde Dällikon

Gebührenordnung

zur Abfallverordnung

I. Rechtsgrundlage

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Dällikon vom 3. Oktober 1995 nachstehende Gebührenordnung.

II. Siedlungsabfälle

- 2. Die Kehrichtgebühren für Haushalte sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr zu entrichten. Mit der Kehrichtsackgebühr werden die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts finanziert. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Abfallsammelstelle, Administration, Separat- und Sondersammlungen, Beratung und Prävention).
- 3. Als Haushalte gelten:
 - Einfamilienhäuser:
 - Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern;
 - Landwirtschaftsbetriebe.
- 4. Bei mehreren Wohneinheiten in einem Landwirtschaftsbetrieb ist jede als eigener Haushalt gebührenpflichtig.
- 5. Die Grundgebühr für Haushalte beträgt Fr. 165.—³⁾ pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer).
- 6. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.
- 7. Für Wohneinheiten, die mehr als drei Monate leer stehen, kann die Gesundheitsbehörde auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr angemessen erlassen. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zwölf Monaten ab Wiederbenützung. Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin ganz erlassen werden.
- 8. Die Höhe der Sackgebühr wird von der geschäftsführenden Gemeinde der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland, Bülach, festgelegt.
- 9. Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen und der Abfallsammelstelle an der Schulstrasse ist für Personen, welche eine Grundgebühr gemäss Ziffer 5 entrichten, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsbehörde kostenlos.

III. Betriebsabfälle

10. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.

a) Gewerbe- und Industriebetriebe

- 11. Die Kehrichtgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe sind grundsätzlich mittels Grundgebühr und gewichtsabhängiger Gebühr zu entrichten.
- 12. Die Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt Fr. 50.— pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer).
- 13. Die gewichtsabhängige Gebühr (exkl. Mehrwertsteuer) für Gewerbe- und Industriebetriebe setzt sich wie folgt zusammen:
 - Verbrennungskosten nach Gewicht gemäss Einliefergebühr
 Transportkosten
 Fr. 190.— pro Tonne fr. 98.30 pro Tonne
 - Verwaltungs- und Fakturabeitrag 4)
 - * Kann aufgrund von Änderungen des branchenüblichen Kostenindexes per Jahreswechsel angepasst werden.
- 14. Die gewichtsabhängige Gebühr wird pro Containerleerung erhoben und zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Betriebskehrichts und der Fakturakosten verwendet. Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen für Administration, Beratung und Prävention.
- 15. Betrieben, deren Abfälle hinsichtlich Menge und Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, kann die Gesundheitsbehörde die Verwendung von Gebührensäcken gestatten.
- 16. Industrie- und Gewerbebetrieben ist die Benützung der Abfallsammelstelle sowie der Sonder- und Separatsammlungen nicht gestattet.
- 17. Gewerbe- und Industriebetrieben mit grosser Abfallmenge kann die Gesundheitsbehörde auf Gesuch hin gestatten, die Betriebsabfälle direkt zu entsorgen. Der Gesundheitsbehörde sind die Entsorgungswege unter Vorweisung entsprechender Vereinbarungen bzw. Verträge über eine umweltgerechte Entsorgung schriftlich nachzuweisen. Der Gesundheitsbehörde steht das Recht zu, die Entsorgungswege jährlich zu überprüfen.

b) Kleingewerbebetriebe

- 18. Die Kehrichtgebühren für Kleingewerbebetriebe sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr zu entrichten.
- 19. Die Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe beträgt Fr. 165.—³⁾ pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer).
- 20. Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen und der Abfallsammelstelle an der Schulstrasse ist für das Kleingewerbe, welches eine Grundgebühr gemäss Ziffer 18 entrichtet, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsbehörde kostenlos.

IV. Einstufung

21. Die Einstufung der Abfallverursacher in die Kategorien Haushalte, Gewerbeund Industriebetriebe und Kleingewerbebetriebe nimmt die Gesundheitsbehörde vor.

V. Meldepflicht

22. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau + Umwelt, zu melden.

VI. Rechnungsstellung

23. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich an den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder an einen von diesem bezeichneten Vertreter.

VII. Rechtsmittel

24. Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

25. Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Dällikon, 6. Februar 1996 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: P. Staub

Der Schreiber: P. Haberstroh

¹⁾ Geändert mit GRB-Nr. 75 vom 11. März 2008; Gültig ab 1. Januar 2008

^{2)*} Geändert mit GRB-Nr. 75 vom 11. März 2008; Gültig ab 1. April 2008

³⁾ Geändert mit GRB-Nr. 135 vom 27. September 2004; Gültig ab 1. Januar 2005

⁴⁾ Geändert mit GRB-Nr. 216 vom 14. Dezember 1999; Gültig ab 1. Januar 2000